

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr 45.

Sonnabends, den 7. Juni.

1856.

V e r f ü g u n g

an die Gemeindevertretungen in den Dorfschaften des Amtsbezirks.

Nach Vorschrift des Straßenbauamtes vom 28. April 1782 § 2. sind in jeder Gemeinde ein oder zwei Aufseher auf die innerhalb ihrer Kluren befindlichen Straßen, Wege und Gräben, welche der örtlichen Unterhaltung unterliegen; zu bestellen, die darauf genaue Obacht zu führen haben, daß die von der Straßenbehörde ausgehenden Anordnungen zum wirklichen Vollzug und gehöriger Befolgung gebracht werden.

Wenn nun dahingestellt bleiben muß, ob eine derartige Einrichtung in den sämtlichen Dorfgemeinden des Amtsbezirks bereits besteht, da sie nur rückwärtlich einiger dem Amt bekannt ist, gleichwohl auf Anlaß der Königlich Amtshauptmannschaft in allen zu treffen ist, so hat jede Gemeinde, in welcher eine, mit der Local-Straßen-Aufsicht beauftragte Persönlichkeit noch mangelt, auch einen Straßen-Aufseher unverzüglich zu bestellen, auch dafür Sorge zu tragen, daß in Erledigungsfall, z. B. Ableben, Wegzug, Kränklichkeit u. s. w. die Function nicht unbefest bleibt.

Von sämtlichen Dorfgemeinden; auch von denen, in welchen die besprochene Einrichtung bereits besteht, erwartet man bis zum

19. Juni 1856

entsprechende Erfolgsanzeige.

Die dergleichen Straßen-Aufseher hier und da beigelegte Bezeichnung „Straßenmeister“ anzunehmen; weil sie zu Verwechselungen mit den in den amts-hauptmannschaftlichen Bezirken von Staatswegen angestellten „Amtsstraßenmeistern“ führen kann.

Frankenberg, am 3. Juni 1856.

Das Königl. Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung.

Nach einer Verordnung des Königl. Ministerium des Innern, vom 10. April 1856, hat vom 1. Januar 1858 an ein Jeder, der bei einer Schmiede-Innung das Meisterrecht gewinnen will, den Nachweis zu führen, daß er eine praktische Prüfung im Hufbeschlage bei der Königl. Thierarzneischule zu Dresden bestanden habe.

Zu einer solchen Prüfung hat sich der Schmiedegeselle, der sie bestehen will, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, wo er die Prüfung bestanden zu haben wünscht, schriftlich, unter Angabe des Namens, Alters, Wohnorts und Meisters, bei dem er in Arbeit steht, bei der Thierarzneischule anzumelden, dann aber des Weiteren sich zu gewärtigen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.

Frankenberg, den 2. Juni 1856.

Der Stadttrath
Stöckel, Organist.